

I. Vertragsparteien und Vertragsgegenstand

1. Die MAN Financial Services GesmbH verkauft als Verkäufer, im folgenden auch Verkäufer oder MFS genannt, dem Käufer den in diesem Kaufvertrag näher beschriebenen Kaufgegenstand gegen Zahlung der vereinbarten Kaufpreislraten zuzüglich Zinsen, sonstiger Kosten und Nebengebühren jeweils samt der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dieser Kaufvertrag besteht aus dem Antrag Ratenkauf, in der vom Käufer unterfertigten Fassung, und den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ratenkauf (nachfolgend zusammen „Kaufvertrag“ genannt). Bei Widersprüchen zwischen dem Antrag Ratenkauf, und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ratenkauf gelten die Bedingungen des Antrags Ratenkauf.
2. Dem Käufer wird die Nutzung des Kaufgegenstandes bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nach den Bestimmungen dieses Kaufvertrages eingeräumt. Mit der vollständigen Bezahlung geht das Eigentum am Kaufgegenstand auf den Käufer über.
3. Änderungen des Kaufgegenstandes, insbesondere produktionsbedingte, technische oder konstruktive Änderungen oder Änderungen des Ausstattungsumfanges, bleiben bis zur Übergabe vorbehalten und bewirken keine Ansprüche des Käufers, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind. Der Verkäufer ist weder verpflichtet, Änderungen der serien- bzw. standardmäßigen Ausrüstung seit Produktionsdatum nachzuliefern oder vorzunehmen, noch ein inzwischen allenfalls neu herausgekommenes Modell zu liefern. Für den Fall, dass der Kaufgegenstand nicht fabrikneu (z.B. Vorführ- oder Gebrauchtfahrzeug) oder bereits produziert ist, bestätigt der Käufer bereits hiermit, den Kaufgegenstand besichtigt und geprüft zu haben und dass dieser den bedungenen Eigenschaften sowie der vereinbarten Ausstattung entspricht.
4. Der Verkäufer ist bis zur vollständigen Abzahlung jederzeit berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Kaufgegenstand durch einen gleichwertigen anderen Kaufgegenstand zu ersetzen, sofern dies dem Käufer zumutbar erscheint.
5. Ist der Kaufvertrag zwischen MFS und dem Käufer wirksam abgeschlossen, wird MFS anstelle des Käufers in den Kaufvertrag, den der Käufer über das Kaufobjekt mit dem Hersteller oder Lieferanten (nachfolgend die Kaufvertragspartei des Käufers „Lieferant“ genannt) abgeschlossen hat, auf Grundlage der Vertragseintrittsbedingungen von MFS eintreten.
6. Hat der Käufer im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages schon Eigentum am Kaufobjekt oder ein Anwartschaftsrecht erworben, so überträgt der Käufer das Eigentum bzw. das Anwartschaftsrecht an MFS mit Abschluss dieses Kaufvertrages und verpflichtet sich, den Besitz am Kaufobjekt für MFS nach Maßgabe des Kaufvertrages auszuüben.

II. Vertragsschluss, Vertragsdauer und Rücktritt

1. Der Käufer ist an sein Kaufanbot zumindest für die Dauer von acht Wochen ab dem Eingang beim Verkäufer gebunden. Die wirksame Annahme kann durch MFS jedoch nur durch Gegenzeichnung oder schriftliche Bestätigung, die im Fall automatisationsunterstützter Verarbeitung keiner Unterschrift bedarf, erfolgen.
2. Die Vertragslaufzeit und Kalkulationsbasisdauer werden entweder mit dem Tag der Zulassung oder (wenn zuvor) mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer, die binnen sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Absendung der Bereitstellungsanzeige durch die MFS oder durch eine von der MFS dazu ermächtigte Person zu erfolgen hat, in Gang gesetzt. Für den Fall, dass die Übernahme des Kaufgegenstandes durch den Käufer innerhalb dieser Frist in ungerechtfertigter Weise verweigert wird, beginnen die Vertragslaufzeit und Kalkulationsbasisdauer mit Ablauf des siebten Tages dieser Frist.
3. Kommt der Vertrag zwischen dem Produzenten bzw. Händler und dem Verkäufer nicht zustande oder wird ein schriftlich vereinbarter Liefertermin um mehr als sechs Wochen überschritten, so haben beide Vertragsteile das Recht, von diesem Vertrag durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes zurückzutreten. Sollte ein Liefertermin nicht schriftlich vereinbart worden sein, haben beide Vertragsparteien das Recht, unter Setzung einer zumindest achtwöchigen Nachfrist in gleicher Weise ihren Rücktritt zu erklären. Für Schäden, die dem Käufer aus einer verspäteten bzw. nicht erfolgten Lieferung entstehen, haftet der Verkäufer nur bei grobem Verschulden seiner Mitarbeiter und – soweit sich der Verkäufer Erfüllungsgehilfen bedient – nur bei grobem Verschulden bei deren Auswahl.

III. Übergabe und Gefahrenübergang

1. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Käufers und die Übergabe am Sitz oder der Verkaufsstelle jenes Händlers, von welchem der Kaufgegenstand vom Verkäufer angekauft wurde.
2. Der Käufer wird hiermit bereits angewiesen, den Kaufgegenstand für den Verkäufer anlässlich der Übernahme in Besitz zu nehmen und von diesem Zeitpunkt an nach Maßgabe dieses Vertrages für ihn inne zu haben.
3. Bei der Übernahme des Kaufgegenstandes obliegt es dem Käufer, die vertragsgemäße Lieferung zu überprüfen, allfällige Mängel festzustellen, diese in einem vom Käufer anzufertigenden Übergabe- und Übernahmeprotokoll detailliert und konkret anzuführen und an den Verkäufer zu übermitteln, widrigenfalls der Kaufgegenstand als vertragskonform und mängelfrei an den Käufer übergeben gilt. Die Übernahme darf durch den Käufer nur für den Fall wesentlicher und unbehebbarer Mängel verweigert werden.
4. Mit der Übergabe – im Fall des Annahmeverzuges des Käufers jedoch spätestens drei Tage nach der Anzeige der Bereitstellung zur Übernahme – gehen Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten, nicht aber das Eigentumsrecht auf den Käufer über. Unabhängig vom Gefahrenübergang hat der Verkäufer im Fall des Annahmeverzuges das Recht entweder an der Erfüllung des Vertrages festzuhalten oder unter schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Rücktritts des Verkäufers ist dieser berechtigt, unabhängig von einem tatsächlich entstandenen Schaden, an pauschaliertem Schadenersatz einen Betrag im Ausmaß von 15 % sämtlicher bis zum Vertragsende zu leistenden Raten einschließlich der Schlussrate und sonstiger Kosten und Nebengebühren vom Käufer zu begehren, wobei die Höhe dieses pauschalierten Schadenersatzes weder dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt noch von einem Verschulden des Käufers abhängig ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Verkäufer bleibt hievon unberührt.

IV. Raten, Kosten und Umsatzsteuer

1. Die erste Rate ist mit Beginn der Vertragslaufzeit (Punkt II) zur Zahlung fällig. Die weiteren Raten sind jeweils monatlich im Vorhinein zu zahlen und am Ersten eines jeden Kalendermonats fällig. Für den Fall, dass eine Abschlusszahlung vereinbart ist, ist diese mit der letzten Rate gemeinsam oder bei vorzeitiger Beendigung aus welchem Grund immer mit der Endabrechnung fällig.
2. Forderungen auf Ersatz der von der MFS vorausgelegten Beträge für Aufwendungen aufgrund dieses Vertrages sind nach Rechnungsstellung fällig.
3. Die Höhe der der Berechnung der Raten zugrunde liegenden Zinsen wird für die Dauer der Kalkulationsbasisdauer bei Fixverträgen nicht verändert. Der vereinbarte Zinssatz ist bei variabler Verzinsung an den von der EZB veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR gebunden. Schwankungen dieses Indikators von bis zu 0,25 Prozentpunkten können unberücksichtigt bleiben; überschreitet die Veränderung seit der letzten Zinsanpassung jedoch 0,25 Prozentpunkte, werden die vereinbarten Entgelte entsprechend nach oben oder unten angepasst. Der aus der Veränderung errechnete Zinssatz wird auf volle 0,125 Prozentpunkte aufgerundet. Wird in der Zinssatzvereinbarung auf einen oder mehrere Referenzzinssätze Bezug genommen, so gilt als vereinbart, dass dessen Werte mit „Null“ angesetzt werden, sofern der tatsächlich ermittelte Referenzzinssatz kleiner als „Null“ wäre. Maßgeblicher Stichtag für die Berechnung der Zinsschwankung ist jeweils der siebte Kalendertag vor Quartalswechsel; die Zinsanpassungen erfolgen jeweils zum Ersten eines Quartals. Falls die Bekanntgabe des obengenannten Indikators durch die EZB überhaupt oder in der derzeitigen Form zukünftig unterbleiben sollte, wird der Verkäufer die Zinsanpassung anhand eines Indikators vornehmen, der wirtschaftlich dem jetzt vereinbarten so nahe als möglich kommt. Der neue Indikator wird dem Käufer schriftlich bekannt gegeben.
4. Grundlage für die Berechnung der Kaufpreislrate ist der Basiswert; dieser ergibt sich aus dem im Antrag Ratenkauf definierten Gesamtanschaffungspreis des Kaufobjektes abzüglich einer etwaigen Vorauszahlung. Erhöht oder ermäßigt sich der Basiswert bis zum vereinbarten Übergabetermin des Kaufobjektes, ändern sich die Raten entsprechend.
5. Eine vereinbarte Vorauszahlung wird bei der Kalkulation der monatlichen Raten entsprechend berücksichtigt und reduziert diese. Eine Verzinsung muss gesondert schriftlich vereinbart werden. Sie gilt in jedem Fall nur für die Zeit der aufrechten Vertragsdauer. Die Vorauszahlung ist der MFS oder deren Beauftragten bei Vertragsabschluss und jedenfalls vier Tage vor Übergabe gut zu buchen.

6. Die Kautions sowie etwaige weitere Sicherheiten sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – spätestens bei Auslieferung des Fahrgestelles zu erlegen. Die Kautions wird innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Kaufvertrages, frühestens jedoch drei Monate nach der Rückgabe des Kaufobjektes abgerechnet.
7. Der Käufer darf weder die unverbrauchte Vorauszahlung noch die Kautions mit seinen Zahlungsverpflichtungen jeglicher Art verrechnen und verzichtet darauf. Die Abrechnung der unverbrauchten Vorauszahlung und der Kautions erfolgt ausschließlich in der Abrechnung nach ordnungsgemäßer Rückstellung oder ordentlichem Vertragsablauf. Die MFS ist berechtigt die Kautions und eine unverbrauchte Vorauszahlung nach freier Wahl für alle wie immer gearbeteten Forderungen, welche der MFS in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder mit anderen Verträgen gegen den Käufer zustehen, zu verwenden
- 8. Die gesetzliche Umsatzsteuer des gesamten Ratenkaufpreises (Summe aller Raten zuzüglich Anzahlung und Abschlusszahlung) ist vom Käufer bei Übergabe in voller Höhe zu zahlen. Widrigenfalls darf die Übergabe des Kaufgegenstandes unbeachtet der Zahlungsverpflichtungen des Käufers nach diesem Vertrag verweigert werden. Bei Änderungen/Anpassungen des Ratenkaufpreises, aus welchen Gründen auch immer, ist die sich daraus ergebende Umsatzsteuerdifferenz sofort zur Zahlung fällig.**
9. Die vereinbarte Ratenzahlung deckt nicht Kosten und Aufwendungen, die mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen und die ausschließlich vom Käufer unter Schad- und Klagloshaltung des Verkäufers zu übernehmen sind (z.B. Kosten der Überführung zum bzw. vom Ort der Übergabe, behördliche An- und Abmeldung, Aufwendungen für Wartung, Reparatur, Versicherung, Steuern und Gebühren, Strafen, Straßennutzungsgebühren, Kosten der Typisierung, Abschleppkosten, Park- und Standgebühren, Kosten für die Adaptierung infolge gesetzlich vorgeschriebener Änderungen bzw. Nachrüstungen während der Dauer der Vertragslaufzeit, Rückhol- und Verwertungskosten im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung etc.).
10. Mangels vereinbarter Sätze errechnet sich der vom Käufer jedenfalls zu zahlende Mehrlaufleistungssatz (Mehrkilometer bzw. -betriebsstunden) aus dem gesamten jährlichen Entgelt geteilt durch die vereinbarte Jahreskilometerleistung. Für Mehrlaufleistungssätze gelten die Punkte IV. 9. und 12. analog.
11. Soweit Gebühren oder Steuern direkt beim Verkäufer als zivilrechtlicher Eigentümer des Fahrzeuges geltend gemacht werden, werden diese vom Verkäufer an den Käufer weiterfakturiert oder wird der Käufer aufgefordert diese direkt zu begleichen. Diese Bestimmung gilt analog für den Fall, dass den Leasinggeber indirekt Gebühren und Abgaben treffen, weil beispielsweise Quellensteuern vom Leasingnehmer einbehalten und zu Lasten des vereinbarten Leasingentgeltes an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden. Der Käufer hält den Verkäufer bezüglich aller diesbezüglicher Forderungen und Kosten, insbesondere auch, wenn diese daraus resultieren, dass der Verkäufer entgegen Punkt VII. 3. ausdrücklich einer Zulassung im Ausland zugestimmt hat, schad- und klaglos. Dies gilt ebenso für eine vom Verkäufer im Rahmen der Auslandszulassung geforderten Eintragung von Eigentums- und/oder Sicherungsrechten.
12. Die Anpassung der monatlichen Entgelte ist zulässig bei:
 - a) Erhöhung oder Ermäßigung des Listenpreises für den Kaufgegenstand, für die gewählte Sonderausstattung, den Transport oder die Montage zwischen dem Zeitpunkt des Einlangens des Kaufangebotes bei der MFS und der Übergabe;
 - b) Einführung neuer bzw. Erhöhung bestehender anwendbarer öffentlicher Abgaben;
 - c) Veränderungen am Geld- oder Kapitalmarkt bis zur Übergabe;
 - d) Änderung der servicerelevanten Leistungen, insbesondere durch Ausstattungsänderungen, geänderte technische Spezifikationen, unsachgemäße Instandsetzung und/oder Wartung und/oder nachträgliche Veränderungen am Kaufgegenstand durch den Käufer oder Dritte;
 - e) Überschreitung der vereinbarten jährlichen Laufleistung um mehr als 5% (bei Verträgen mit Abschlusszahlung).

V. Zahlung, Aufrechnungsverbot und Zahlungsverzug

1. Der Käufer stimmt hiermit dem Bankeinzug im Wege des Lastschriftverfahrens zu und verpflichtet sich zur Abgabe aller dazu erforderlichen Erklärungen. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf entstandene Kosten für die Einbringlichmachung ausständiger Zahlungen, Kosten für Sicherstellung bzw. Einziehung des Fahrzeuges, allfällige Umsatzsteuerforderungen, dann auf Zinsen, sonstige zu leistende Zahlungen oder zu erstattende Kosten und zuletzt auf fällige Kaufpreistraten angerechnet. Im Fall der gerichtlichen

geltendmachung von Teilforderungen sind eingehende Zahlungen mangels entsprechender Widmung zunächst auf noch nicht gerichtsanhängige Forderungen anzurechnen. Schecks und Wechsel werden unter Berechnung aller damit verbundenen Spesen nur bei gesonderter Vereinbarung und jedenfalls nur zahlungshalber entgegengenommen. Gegen Ansprüche des Verkäufers ist jede Aufrechnung des Käufers mit allfälligen Gegenforderungen ausgeschlossen.

2. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Käufers werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, zumindest aber in Höhe von einem Prozent pro Monat vereinbart. Dies falls hat der Käufer dem Verkäufer eine Mahngebühr von jeweils € 25,00 pro Mahnschreiben zuzüglich Umsatzsteuer zu leisten und alle weiteren Bankspesen und Kosten der außergerichtlichen Geltendmachung zu ersetzen.
3. Sollte der Käufer trotz Mahnung und Setzung einer zumindest vierzehntägigen Nachfrist mit der Bezahlung offener Forderungen in Verzug geraten, tritt Terminverlust ein und werden damit sämtliche noch offenen Raten und sonstigen Entgelte zur sofortigen Zahlung fällig. Die bloße Entgegennahme von Ratenzahlungen nach dem Eintritt des Terminverlustes bedeutet keinen Verzicht des Verkäufers auf die fällige Gesamtforderung. Hinsichtlich der Anrechnung solcher Zahlungen gilt Punkt V.1. sinngemäß.
4. Im Fall des Terminverlustes ist der Käufer verpflichtet, den Kaufgegenstand auf eigene Gefahr und Kosten nach Wahl des Verkäufers umgehend an diesen oder an einen von ihm benannten Dritten zurückzustellen. Der Verkäufer ist widrigenfalls auch berechtigt, die weitere Nutzung des Kaufgegenstandes durch den Käufer etwa durch Abnahme der behördlichen Kennzeichen oder Verhinderung der Inbetriebnahme des Kaufgegenstandes zu unterbinden. Der Käufer erklärt hiermit bereits ausdrücklich, aus solchen Umständen keinerlei Rechtsfolgen, welcher Art auch immer abzuleiten und dem Verkäufer alle Kosten solcher Maßnahmen zu ersetzen.
5. Für den Fall einer vorzeitigen Rückführung der Summe aller Zahlungen dieses Vertrages wird unabhängig von darüber hinausgehenden Gebühren jedenfalls eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von netto EUR 500,00 sowie eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 2,5% berechnet von der Höhe der Bruttosumme aller bis zum ordentlichen Vertragsende noch ausständigen Zahlungen, binnen 14 Tagen ab Vorschreibung zur Zahlung fällig.
6. Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen MFS, den Lieferanten oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag, entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Raten oder sonstigen Kosten.

VI. Gewährleistung

1. Der Käufer bestätigt in Kenntnis der genauen Eigenschaften und technischen Daten des Kaufgegenstandes als auch des Ortes und der Zeit der Übernahme zu sein. Der Verkäufer haftet für keine bestimmte Eigenschaft, Eignung oder Nutzungsmöglichkeit des Kaufgegenstandes.
2. Der Verkäufer tritt mit Abschluss dieses Vertrages und Übergabe des Kaufgegenstandes sämtliche ihm gegen den Lieferanten oder Produzenten zustehenden Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche einschließlich für Mangelfolgeschäden und Ansprüche aus Produkthaftung mit Ausnahme des Rechts auf Wandlung und Preisminderung an den Käufer ab. Der Käufer ist verpflichtet, diese Ansprüche jeweils umgehend im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Diesbezügliche Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer sind ausgeschlossen; dies gilt auch für den Fall, dass die dem Käufer abgetretenen Ansprüche von dritter Seite nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt werden sollten. Die Abtretung der genannten Ansprüche der MFS erfolgt an Erfüllung statt hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Käufers gegen MFS. Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen MFS im Hinblick auf die Abtretung der Ansprüche der MFS werden ausgeschlossen.
3. Die in Punkt VI.2. genannten Rechte überträgt der Käufer bereits hiermit wiederum an den Verkäufer aufschiebend bedingt für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages aus welchem Grund immer, wobei diese Übertragung durch Zurückstellung des Kaufgegenstandes bewirkt wird.
4. Den Verkäufer treffen hinsichtlich des Kaufgegenstandes keine wie immer geartete Instandhaltungspflichten selbst bei außerordentlichem Zufall oder höherer Gewalt. Das Vorliegen von Mängeln oder eine teilweise oder gänzliche Unbenutzbarkeit des Kaufgegenstandes berechtigen den Käufer weder zur Forderung eines Ersatzes noch zur Minderung oder Zurückhaltung von (Raten) Zahlungen.

VII. Pflichten des Käufers

1. Der Käufer hat den Kaufgegenstand pfleglich und nach den Vorschriften der Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung des Herstellers zu behandeln und ausschließlich zu dem in diesem Vertrag vereinbarten oder ansonsten nach der Art des Kaufgegenstandes üblichen Verwendungszweck zu nutzen. Der Käufer stellt sicher, dass das Kaufobjekt nur in funktionstüchtigem und mangelfreiem Zustand („ordnungsgemäßer Betriebszustand“) gehalten wird; er darf eine Benützung des Kaufobjekts nur gestatten, wenn der Fahrer im Besitz der erforderlichen Berechtigung ist. Der Verkäufer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Käufer den Kaufgegenstand jederzeit zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Eine Änderung des Verwendungszwecks, der Einsatzart bzw. -bedingungen, die Verwendung des Kaufgegenstandes im Rahmen einer Fahrschule, als Taxi, zu sportlichen Zwecken oder zur gewerblichen Nutzung durch Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Der Käufer darf den Kaufgegenstand nur Mitarbeitern seines Unternehmens im Rahmen des Geschäftsbetriebes überlassen und eine Benützung des Kaufgegenstandes nur gestatten, wenn der Fahrer bzw. Maschinenführer im Besitz der erforderlichen Berechtigung und Fähigkeiten ist.
2. Schäden am Tachometer, Fahrtenschreiber und an der Tachometerwelle sowie Beschädigung deren Verplombungen hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen und beheben zu lassen. Der Käufer muss die Behebung spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt des Schadens bei einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt veranlassen. Die Anzahl etwaiger nicht qualifizierter Kilometer bzw. Betriebsstunden wird der Verkäufer durch einen vereidigten Sachverständigen auf Kosten des Käufers feststellen lassen. Der Käufer räumt hiermit dem Verkäufer dieses Recht ausdrücklich ein.
3. Der Kaufgegenstand darf nur im Inland und auf den Käufer als Halter zugelassen werden. Abweichungen bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Zulassungen im Ausland bedürfen ebenso der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Die behördliche Zulassung und die Einholung sonstiger Bewilligungen erfolgt ausschließlich im Namen und auf Kosten des Käufers. Dem Käufer anvertraute Originaldokumente (z.B. Typenschein, COC-Papiere, Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank, oder Einzelgenehmigungsbescheid) hat dieser nach erfolgter Anmeldung umgehend an den Verkäufer zurückzustellen. Im Fall der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages hat der Verkäufer das Recht, die Abmeldung im Namen und auf Rechnung des Käufers vorzunehmen.
4. Der Käufer darf mit dem Kaufgegenstand nur in europäische Länder fahren bzw. ihn dorthin verbringen, in denen nach den Bedingungen der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung Versicherungspflicht und Versicherungsschutz besteht. Im Falle der Überlassung an einen Dritten – wofür (außer für seinem Haushalt bzw. seinem Unternehmen angehörende Personen) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der MFS erforderlich ist – tritt der Käufer hiermit, zur Sicherstellung sämtlicher der MFS aufgrund dieses Vertrages zustehenden Forderungen, sämtliche Rechte, insbesondere auch Forderungen aus Nutzungsentgelt, aus einem Vertragsverhältnis mit einem Dritten an die MFS ab und verpflichtet sich die erforderlichen Buchvermerke zu setzen. Dies gilt auch dann, wenn die Überlassung an den betreffenden Dritten unzulässig war. Der Käufer haftet auch im Fall der Überlassung an einen Dritten für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und darf dem Dritten keine über diesen Vertrag hinausgehenden Rechte einräumen. Eine Verbringung des Kaufgegenstandes ins Ausland für länger als ein Monat bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Die Verweigerung der Zustimmung zur Überlassung an Dritte stellt keinen Kündigungsgrund für den Käufer dar.
5. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen am Kaufgegenstand bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Die Einholung einer, etwa nach Änderung des Kaufobjektes erforderlichen, Betriebserlaubnis für das Kaufobjekt ist Sache des Käufers. Der Käufer verpflichtet sich auf Verlangen des Verkäufers bei vorzeitiger Vertragsauflösung den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten durch eine Vertragswerkstätte der jeweiligen Marke wiederherstellen zu lassen. Nachträgliche Einbauten gehen ins Eigentum des Verkäufers über; dem Käufer stehen daraus keine Ansprüche zu.
6. Der Käufer hat alle sich aus dem Betrieb und der Erhaltung des Kaufgegenstandes ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und alle Hinweise der Betriebs- oder Bedienungsanleitung

zu beachten. Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur durch Vertragswerkstätten der Kundendienstorganisation oder einer qualifizierten Fachwerkstatt durchgeführt werden.

7. Der Käufer ist verpflichtet, seinen Hauptsitz und Mittelpunkt seiner wesentlichen Interessen in Österreich zu belassen. Der Käufer hat dem Verkäufer die Änderung des Standortes des Kaufgegenstandes ebenso mitzuteilen, wie wesentliche Änderungen in seiner wirtschaftlichen Situation bzw. innerhalb seiner gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse und den Eintritt von in Punkt XII.2. angeführten Umständen. Im Fall, dass der Käufer buchführungspflichtig ist, hat er dem Verkäufer seine Jahresbilanz, ansonsten seine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, jeweils umgehend nach deren Fertigstellung samt einem allfälligen Prüfvermerk in Kopie zu übermitteln.
8. Der Käufer ist verpflichtet laufend sämtliche Informationen und Dokumente gemäß §§ 40 ff. BWG zur Verfügung zu stellen, damit der Verkäufer in der Lage ist, seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachzukommen.
9. Der Käufer hat den Verkäufer über jeden Schaden, Verlust oder Untergang des Kaufobjektes unverzüglich zu informieren. Dabei hat der Käufer folgende Angaben zu machen: kurze Schilderung des Schadensherganges, Art der Beschädigung am Kaufobjekt und voraussichtliche Reparaturkosten am Kaufobjekt unter Vorlage einer Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigen-Gutachtens. Nach erfolgter Schadensbehebung ist eine Kopie der Reparaturrechnung an den Verkäufer einzureichen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen - ggf. auch noch nach Vertragsbeendigung - nach besten Kräften zu unterstützen und die hierfür für erforderlich gehaltenen Erklärungen nach Weisung des Verkäufers wahrheitsgemäß abzugeben. Im Falle eines Kaskoschadens ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer neben der Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer, sofern nicht ohnedies die Kaskoversicherung seitens MFS abgeschlossen wurde, den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten. Etwaige Versicherungsleistungen für merkantile oder technische Wertminderung des Kaufobjektes stehen dem Verkäufer zu.
10. Der Käufer hat die Eigentumsrechte von MFS zu schützen. Der Käufer hat insbesondere das Kaufobjekt von Ansprüchen sowie Rechten Dritter freizuhalten und darf es nicht verpfänden, zur Sicherung übereignen oder den Besitz am Kaufobjekt aufgeben. Im Fall der rechtlichen oder faktischen Inanspruchnahme des Kaufgegenstandes durch Dritte hat der Käufer die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr solcher Zugriffe auf eigene Kosten zu treffen und den Verkäufer über diese Umstände unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Im Falle eines exekutiven Zugriffs auf das Kaufobjekt hat der Käufer der MFS das Pfändungsprotokoll und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mitzuteilen. Der Käufer trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, insbesondere die Kosten von durch Dritte angestregte gerichtliche und außergerichtliche Verfahren. Ferner ist MFS von Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinverbindlichen Bestimmungen infolge Gebrauchs des Kaufobjektes vom Käufer freizustellen. MFS ist berechtigt, bei Inanspruchnahme zu leisten und beim Käufer Rückgriff zu nehmen.

VIII. Versicherung

1. Mit der wirksamen Annahme des Antrages Ratenkauf durch die MFS kann nach Vereinbarung einer Kaskoversicherung, deren Kosten der Käufer trägt und deren Prämie im Antrag Ratenkauf ausgewiesen wird, seitens MFS mit dem Käufer als Mitversichertem beigetreten werden. Durch diesen Beitritt entstehen seitens des Käufers keinerlei Ansprüche gegenüber der Verkäuferin.
2. Der Käufer hat für die Zeit von der Übernahme bis zur Rückstellung des Kaufgegenstandes oder Eigentumsüberganges dafür zu sorgen, dass für den Kaufgegenstand eine Haftpflicht- und – für den Fall, dass der Leasingnehmer sich gegen eine Versicherung durch MFS entschieden hat – auch eine Kaskoversicherung mit einem Mindestumfang von € 7 Mio., zumindest aber zur Abdeckung der Risiken Diebstahl, Veruntreuung, Elementarschäden und selbstverschuldete Beschädigung jeweils mit einem Selbstbehalt von nicht mehr als EUR 1.000,00 besteht, aufrecht zu erhalten und dies dem Verkäufer unverzüglich und über Aufforderung auch wiederholt nachzuweisen. Die Versicherung ist bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in Österreich oder einem Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb Österreichs, sofern MFS dazu vorab ihre Zustimmung erteilt hat, abzuschließen. Für den Fall, dass eine solche Versicherungsdeckung nicht (mehr) besteht oder der Käufer Obliegenheiten oder sonstige Verpflichtungen des Ver-

sicherungsvertrages verletzt, haftet dieser der MFS für sämtliche daraus entstehenden Nachteile. Der Verkäufer ist berechtigt auf Kosten des Käufers für eine entsprechende Versicherungsdeckung zu sorgen oder mit den Prämienzahlungen in Vorlage zu treten.

2. Der Käufer tritt hiermit bereits alle Ansprüche aus dem künftigen Versicherungsverhältnis an den Verkäufer ab und verpflichtet sich erforderlichenfalls auch zur wiederholten Abtretung solcher Ansprüche. Der Käufer hat die Vinkulierung der Versicherung zu Gunsten des Verkäufers zu veranlassen und den Sperrschein ehest möglich an den Verkäufer zu übergeben. Der Verkäufer ist berechtigt, die vereinbarte Vinkulierung auch im Namen des Käufers dem Versicherungsunternehmer bekannt zu geben und den Sperrschein beim Versicherungsunternehmer einzufordern.

IX. Reparaturen, Schadensabwicklung

1. Für die Abwicklung der Reparatur von Schäden am Kaufgegenstand, hat der Käufer
 - a) umgehend eine entsprechende Versicherungsmeldung zu erstatten,
 - b) den Kaufgegenstand zusammen mit den Versicherungsdaten und dem Hinweis auf diesen Vertrag einer autorisierten Vertragswerkstätte der Kundendienstorganisation zur Schadensfeststellung und -begutachtung zu übergeben und
 - c) den Verkäufer unter Beischluss der erfolgten Versicherungsmeldung umgehend zu verständigen.
2. Der Verkäufer wird – sofern nicht ein Totalschaden vorliegt – die Vertragswerkstätte oder eine qualifizierte Fachwerkstätte mit der Reparatur beauftragen und sie ermächtigen die Reparaturkosten beim Versicherer bzw. Schädiger geltend zu machen und einzuziehen. Soweit Dritte die Kosten der Reparatur nicht oder nicht vollständig übernehmen und ausgleichen, trägt der Käufer das wirtschaftliche Risiko des Reparaturaufwandes und alle damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Kosten und Aufwendungen.
3. Über Aufforderung des Verkäufers, welche die Abtretung der diesbezüglichen Ansprüche an den Käufer im Zweifel mit einschließt, hat der Käufer Ansprüche gegen Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen und den Erlös unverzüglich an den Verkäufer herauszugeben. Allfällige Wertminderungsansprüche stehen zunächst dem Verkäufer zu und kommen erst bei vollständiger Vertragserfüllung dem Käufer zugute. Beträge die nicht durch die Versicherung oder Dritte geleistet werden (z.B. Selbstbehalte), sind vom Käufer sogleich zu ersetzen.

X. Haftung

1. Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Kaufgegenstandes und seiner Ausstattung haftet der Käufer dem Verkäufer, aus welchen Gründen auch immer und auch ohne Verschulden, sofern diese Gründe nicht von MFS zu vertreten sind. Gleiches gilt für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die MFS oder anderen Personen durch den Gebrauch des Kaufobjektes, die Gebrauchsunterbrechung oder den Gebrauchsentzug entstehen. Solche Ereignisse sind dem Verkäufer unverzüglich bekannt zu geben. Der Käufer hält den Verkäufer schad- und klaglos, sollte der Verkäufer für Zahlungen des Käufers in Anspruch genommen werden. In den genannten Fällen bleibt der Käufer verpflichtet, die vereinbarten Raten zu zahlen und das Kaufobjekt auf seine Kosten und Gefahr bei einer Service-Niederlassung des Herstellers, einer vom Hersteller autorisierten Werkstatt oder einer qualifizierten Fachwerkstatt instand zu setzen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand gemäß Punkt VII.1 wieder herzustellen.
2. Für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die dem Käufer oder Dritten durch den Gebrauch des Kaufgegenstandes, bei Gebrauchsunterbrechung, Entzug des Gebrauchs oder infolge Wertminderung entstehen, haftet der Verkäufer nur beschränkt im Sinn des Punktes II.3.
3. Sollte das Kaufobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, stehen dem Käufer keinerlei Rechte gegen den Verkäufer, sondern ausschließlich Rechte und Ansprüche gegen den Lieferanten zu.

XI. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer ist Eigentümer des Kaufgegenstandes und behält sich das Eigentumsrecht daran bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Zahlungen einschließlich der Abschlussrate, der Bearbeitungsgebühren, der Umsatzsteuer und sonstigen Kosten ausdrücklich vor. Mit der Leistung der letzten Zahlung wird das Eigentum am Kaufgegenstand auf den Käufer übertragen.

XII. Vertragsrücktritt und Rückstellung

1. Der gegenständliche Ratenkaufvertrag ist unbeschadet der vereinbarten Rücktrittsrechte gemäß den Punkten II., III. und XII. wäh-

rend der vereinbarten Ratenkaufdauer durch ordentliche Kündigung nicht auflösbar.

2. Der Verkäufer kann bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere in den nachgenannten Fällen, jedoch den sofortigen Rücktritt ohne Setzung einer Nachfrist erklären,
 - a) wenn der Käufer mit Zahlungen, insbesondere Ratenzahlungen, trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen für einen längeren Zeitraum als vier Wochen in Verzug gerät;
 - b) wenn bei Zahlung im Wege des Bankeinzuges der eingezogene Betrag mangels Deckung bei der MFS nicht einlangt;
 - c) wenn der Käufer vom Kaufgegenstand einen vertragswidrigen oder nachteiligen Gebrauch macht oder die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten oder Reparaturen nicht, oder nicht in Vertragswerkstätten oder qualifizierten Fachwerkstätten durchführen lässt, ohne Zustimmung des Verkäufers die vereinbarte Einsatzart erheblich ändert oder den Kaufgegenstand in Ländern einsetzt, welche im Vertrag ausgeschlossen sind bzw. die vereinbarten maximalen Einsatzzeiten im Ausland überschreitet;
 - d) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Käufers oder der für ihn Sicherstellung leistenden Dritten (z.B. gerichtliches Insolvenzverfahren bzw. Abweisung eines diesbezüglichen Antrages mangels kostendeckenden Vermögens, Ablegung eines eidesstättigen Vermögensverzeichnisses, Durchführung eines außergerichtlichen Ausgleiches etc.), oder wenn der Käufer Wechsel oder Schecks in Höhe von insgesamt zwei Raten zu Protest gehen lässt;
 - e) wenn das Kaufobjekt für eine Dauer von insgesamt mehr als 4 Wochen ins Ausland verbracht wird oder der MFS das Besichtigungsrecht verweigert wird;
 - f) wenn der Käufer bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat;
 - g) bei wesentlicher Verschlechterung oder Wegfall der in diesem Vertrag bedungenen Sicherheiten;
 - h) wenn die hinsichtlich vom Käufer abzuschließenden Versicherung(en) die vereinbarte Versicherungsdeckung nicht besteht (Punkt VIII.) oder keine Deckung gegeben ist oder der LN gegen seine Pflichten aus den Versicherungsverträgen verstößt;
 - i) wenn der Kaufgegenstand zerstört wird (Totalschaden); dieses Rücktrittsrecht steht auch dem Käufer zu;
 - j) der Käufer ohne schriftliche Zustimmung von MFS das Kaufobjekt Dritten (mit der Ausnahme von Betriebs- und Familienangehörigen) überlässt, oder diesbezüglich von MFS angeforderte Auskünfte auch nach Ablauf einer von MFS gesetzten angemessenen Frist nicht erteilt;
 - k) der Käufer sein Unternehmen oder maßgebliche Vermögenswerte veräußert;
 - l) der Käufer trotz schriftlicher Abmahnung wesentliche Verletzungen des Kaufvertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
 - m) der Käufer das Eigentum der MFS am Kaufobjekt gefährdet;
 - n) der Käufer auch nach Ablauf einer von MFS gesetzten, angemessenen Nachfrist keinen Nachweis über die von ihm abzuschließenden Versicherungen zur Verfügung stellt; oder
 - o) wenn der Käufer nicht die aktuellen Informationen und Unterlagen gemäß Punkt VII.8. zur Verfügung stellt.
3. Mit dem Zugang der auch als „Kündigung“ bezeichneten Rücktritts-erklärung erlischt das Recht des Käufers, den Kaufgegenstand zu besitzen und zu nutzen. Dieser ist vom Käufer auf eigene Kosten samt sämtlichem Zubehör umgehend, längstens jedoch binnen drei Werktagen nach Wahl des Verkäufers an diesen oder an einen Dritten zurückzustellen. Erfolgt dies nicht umgehend, ist der Verkäufer zur eigenmächtigen Einziehung bzw. Hinderung des weiteren Gebrauchs ermächtigt – die Regelung des Punktes V.4. gilt sinngemäß.
4. Sollte der Kaufgegenstand vom Käufer nicht fristgerecht zurückgestellt werden, ist dieser zur Zahlung einer Konventionalstrafe für jeden angefangenen Monat des Verzuges verpflichtet. Die Höhe entspricht der zuletzt fälligen monatlichen Rate. Die Regelung des Punktes III.4. gilt sinngemäß. Diese Zahlungen sind bei der Gesamtabrechnung gemäß Punkt XIII. nicht zu berücksichtigen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers – welcher Art auch immer – ist ausgeschlossen. MFS behält sich vor, sämtliche weitere durch die nicht ordnungsgemäße Rückgabe verursachten Schäden (z.B. Bergungskosten, Abschleppkosten und Standgebühren) geltend zu machen. Während der Überschreitungszeit bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Kaufobjektes gelten die Pflichten des Käufers aus diesem Kaufvertrag entsprechend weiter; insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten.

- Bei Rückgabe des Leasingobjektes, aus welchem Grund auch immer, gilt die zum Vertragsabschluss gültige Fassung der „MAN Richtlinien für die Fahrzeugrückgabe“. Diese Version kann kostenlos bei MFS abgefragt werden. Insbesondere muss der Leasinggegenstand vom Käufer sauber (gewaschen und im Innenraum gesaugt), in einem, dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden, ordnungsgemäßen Betriebszustand, frei von diesem Zustand nicht entsprechenden Schäden, verkehrs- und betriebssicher, nach Durchführung aller gesetzlich und vertraglich vorgeschriebenen Wartungen, Inspektionen und Untersuchungen, mit einer Restdauer von mindestens drei Monaten bis zur nächsten gesetzlichen Untersuchung, ohne wertmindernde Auf- oder Zubauten mit allen zum Leasinggegenstand gehörigen Papieren, Unterlagen, wie z.B. Wartungsheft, mit einer Mindestprofiltiefe der Reifen von 6 mm, einschließlich der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Wartungsnachweises und des Prüfbuches, aller Schlüssel und mit allem Zubehör, an die von der MFS bezeichnete Vertragswerkstätte unverzüglich, längstens jedoch binnen drei Werktagen, zurückzustellen. MFS behält sich vor, sämtliche weitere durch die nicht ordnungsgemäße Rückgabe verursachten Schäden (z.B. Bergungskosten, Abschleppkosten und Standgebühren) geltend zu machen. Während der Überschreitungszeit bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Objektes gelten die Pflichten des Käufers aus diesem Antrag Ratenkauf entsprechend weiter, insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten.

XIII. Abrechnung bei Vertragsrücktritt

- Der Käufer haftet dem Verkäufer für sämtliche Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns, die dieser wegen der vorzeitigen Auflösung des Vertrages erleidet.
- Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung ermittelt der Verkäufer den Abrechnungswert. Dieser ergibt sich aus der Summe der bis zum vereinbarten Vertragsende noch ausstehenden Zahlungen jeweils zuzüglich Zinsen. Ersparte Finanzierungskosten noch nicht fälliger Ratenzahlungen werden hierbei berücksichtigt, indem diese auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsbeendigung zum bei Vertragsabschluss gültigen oder – sofern geringer – mit dem zum Zeitpunkt des Rücktritts gültigen von der EZB veröffentlichtem 3-Monats-Euribor abgezinst werden.
- Der Verkäufer wird den Schätzwert des Kaufgegenstandes (Händlerereinkaufswert) durch einen Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen feststellen lassen und dem Käufer samt dem Abrechnungswert schriftlich mitteilen. Der Käufer hat die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen ab dem Zugang dieser Mitteilung einen Kaufinteressenten zu benennen, der innerhalb einer Woche den Kaufgegenstand zu einem über dem Schätzwert zuzüglich Umsatzsteuer liegenden Kaufpreis abnimmt und auch tatsächlich an den Verkäufer bezahlt. Der Verkäufer hat unabhängig davon das Recht den Kaufgegenstand zum selben oder einen höheren als dem vom Kaufinteressenten gebotenen Kaufpreis anderwärtig zu verwerfen. Die Kosten des Sachverständigen gehen zu Lasten des Käufers.
- Der dem Käufer nach der vollständigen Verwertung bekannte gegebene Endabrechnungswert errechnet sich aus dem Abrechnungswert abzüglich des erzielten Verwertungserlöses zuzüglich sämtlicher bis zum Zeitpunkt des Rücktritts offen aushaftenden Raten, sonstigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere Kosten der Rückholung, Schätzung und Verwertung samt einer gesonderten Verwertungspauschale in Höhe von netto EUR 500,00 zzgl. Ust. Der Verkäufer ist berechtigt, diesem Betrag einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 5 % des Bruttoanschaffungswertes hinzuzuschlagen; Punkt III.4. gilt insoweit sinngemäß.
- Stehen dem Verkäufer aus einem anderen Vertrag oder Rechtstitel gegen den Käufer Ansprüche zu und ergibt sich zu irgendeinem Zeitpunkt, insbesondere aus der Abrechnung bei Vertragsrücktritt ein Guthaben aus diesem Vertrag zugunsten des Käufers, ermächtigt dieser den Verkäufer hiermit bereits, dieses Guthaben mit solchen Gegenforderungen aufzurechnen.

XIV. Wartung und Reparatur

- Hat der Käufer mit der MAN Truck & Bus Vertrieb Österreich GesmbH (MTBAT GesmbH) einen Servicevertrag abgeschlossen und wurde der Servicevertrag in der Kalkulation des Kaufpreises berücksichtigt, so tritt MFS zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten Servicerate an die MTBAT GesmbH in den Servicevertrag auf Seiten des Käufers ein und verpflichtet sich den Servicevertrag aus den vom Käufer geleisteten Raten zu bedienen. Der Servicevertrag wird vom Käufer ausverhandelt und abgeschlossen.
- Gleichzeitig mit dem Eintritt werden sämtliche Ansprüche aus dem Servicevertrag, insbesondere auch Mängel- und Schadenersatz-

ansprüche, Gewährleistungs- und Garantieansprüche einschließlich der Ansprüche aus Mangel- und Produkthaftung mit Ausnahme des Rechts auf vorzeitige Auflösung des Servicevertrages an den Verkäufer abgetreten und nimmt dieser die Abtretung an. Leistungsansprüche im Rahmen der Preisminderung oder Wandlung dürfen ausschließlich zur Zahlung an den Verkäufer geltend gemacht werden. Der Käufer verpflichtet sich unbeschadet der übrigen Verpflichtungen aus diesem Kaufvertrag sämtliche zur Betriebstauglichkeit, Verkehrssicherheit und Werterhaltung des Fahrzeuges notwendige Leistungen aus dem Servicevertrag auch in Anspruch zu nehmen.

- Leistungserbringer aus dem Servicevertrag ist die MNTBAT AG. Eine Haftung seitens MFS für eine mangelhafte oder mindere Leistungserbringung, verursachte Schäden einschließlich Mangel- und Produkthaftung ist daher ausgeschlossen. MFS haftet auch nicht für Kosten, die dem Käufer daraus entstehen, dass er gegen Bestimmungen des Servicevertrages verstößt oder Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht vom Servicevertrag gedeckt sind.
- Bereits jetzt wird vereinbart, dass sämtliche aus dem Servicevertrag abgetretenen Ansprüche aufschiebend bedingt mit der Rückstellung des Kaufgegenstandes aus welchem Grund auch immer, insbesondere bei vorzeitiger Auflösung des Ratenkaufvertrages, wieder rückabgetreten werden.
- Für Überschneidungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ratenkauf mit den Bedingungen des Wartungsvertrages gehen bezüglich des Wartungsvertrages die Regelungen desselben vor.

XV. Sonstige Bestimmungen

- Dieser Vertrag sowie dessen Ergänzungen und Abänderungen (auch der Schriftformvereinbarung) bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- Der Käufer darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der MFS übertragen. Die MFS ist zur Übertragung von Ansprüchen und Rechten aus diesem Vertrag, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte befugt.
- Rechtsunwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die rechtsunwirksame Bestimmung eine neue, der rechtsunwirksamen wirtschaftlich möglichst gleich kommende zu treffen.
- Mehrere Käufer verpflichten sich zur ungeteilten Hand unabhängig vom Umfang der jeweiligen Nutzung.
- Erfüllungsort ist Salzburg. Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in der Stadt Salzburg vereinbart. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich Österreichisches Recht ohne Verweisung auf das IPR anzuwenden.
- Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Verkäufers sind rechtswirksam abgegeben und gelten als dem Käufer vier Tage nach Absendung durch den Verkäufer zugegangen, wenn sie an die vom Käufer zuletzt abgegebene Adresse gerichtet wurden.
- Die Parteien vereinbaren für alle Ansprüche der MFS aus diesem Vertrag eine Verjährungsfrist von 3 Jahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist.
- MFS ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Käufer spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich angeboten. Die Zustimmung des Käufers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird MFS den Käufer in ihrem Angebot besonders hinweisen.